

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 415/09 B

L 5 RA 78/03 (Sächsisches LSG)
S 4 RA 625/00 (SG Dresden)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 9.6.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche auf Zulassung zur Zahlung von Höherversicherungsbeiträgen für die Zeiträume 1.9.1952 bis 31.3.1954 und 1.1.1962 bis 30.9.1965, auf Außerachtlassung der Rentenanteile, die auf der Bewertung von Kindererziehungszeiten sowie auf Leistungen der Höherversicherung beruhen, bei der Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung, auf Berücksichtigung höherer Entgeltpunkte (Ost) für Kindererziehungszeiten bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente bereits ab jeweiligem Rentenbeginn sowie auf Feststellung eines höheren Werts ihres Rechts auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Rahmen der im Jahr 2001 erfolgten Neufeststellungen unter Berücksichtigung der bei erstmaliger Feststellung dieser Rente geltenden Regelung des § 70 Abs 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch über die Bewertung von Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 16.10.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der ausschließlich geltend gemachte Revisionszulassungsgrund des Vorliegens von Verfahrensmängeln iS des § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin rügt eine überlange Verfahrensdauer. Sie macht insoweit geltend, dass zwischen den Klageerhebungen am 10.3.1999 (S 4 RA 147/99) und 3.1.2000 (S 4 RA 13/00), dem Verbindungsbeschluss des Sozialgerichts (SG) vom 20.2.2002 und der Urteilsverkündung im Berufungsverfahren am 9.6.2009 insgesamt mehr als zehn Jahre vergangen seien. Allein das Be-



rufungsverfahren habe sechs Jahre gedauert. Sie sehe Parallelen zu dem Verfahren, das der Entscheidung des BSG vom 13.12.2005 (*B 4 RA 220/04 B, SozR 4-1500 § 160a Nr 11*) zu Grunde gelegen habe, und mache sich daher die dortige Argumentation zu eigen.

- 6 Mit diesem Vortrag hat die Klägerin aber keinen möglichen Verfahrensfehler bezeichnet. Wegen einer Verletzung des Rechts auf ein zügiges Verfahren kann die Zulassung der Revision nur verlangt werden, wenn das angefochtene Urteil auf dem Mangel beruhen kann (*BSG vom 11.3.2009, B 6 KA 31/08 B, Juris RdNr 47; BSG vom 29.5.2008, B 11a AL 111/07 B, Juris RdNr 4; BSG vom 28.2.2008, B 7 AL 109/07 B, Juris RdNr 5; Senatsbeschluss vom 19.2.2008, B 13 R 391/07 B, Juris RdNr 13; BSG vom 6.2.2008, B 6 KA 61/07 B, Juris RdNr 8; BSG vom 4.9.2007, SozR 4-1500 § 160a Nr 18 RdNr 13*). Bereits mit Beschluss vom 4.9.2007 (*aaO, RdNr 16 ff*) hat das BSG darauf hingewiesen, dass der von der Klägerin herangezogenen Entscheidung seines 4. Senats (*Beschluss vom 13.12.2005, SozR 4-1500 § 160a Nr 11*) und der darin vertretenen abweichenden Rechtsauffassung durch die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Grundlage entzogen ist, weil mit einer nicht an die Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gebundenen Nichtzulassungsbeschwerde wegen überlanger Verfahrensdauer im Ergebnis ein unzulässiger Rechtsbehelf geschaffen würde.
- 7 Darlegungen dazu, dass die Verfahrensdauer die Entscheidung des LSG beeinflusst hat, enthält die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Die Übergangszeit, während derer man mit dem 11. Senat des BSG (*vgl Beschluss vom 29.5.2008, B 11a AL 111/07 B, Juris RdNr 2*) im Hinblick auf den ("überholten") Beschluss des 4. Senats vom 13.12.2005 hätte erwägen können, von einer Darlegung des "Beruhen-Könnens" abzusehen und die Beschwerde insoweit als zulässig anzusehen, ist inzwischen verstrichen. Ohne dass dies die Entscheidung des Senats beeinflusst hätte, sei dennoch darauf hingewiesen, dass nicht ersichtlich ist, dass die überlange Dauer des Verfahrens vor dem LSG den Inhalt der angefochtenen Entscheidung beeinflusst hätte.
- 9 Sofern die Klägerin ferner rügt, das LSG habe ihre schriftsätzlich gestellten Anträge im Zusammenhang mit der von ihr erhobenen "Widerklage gegen die Widerklage" übergangen, trägt sie nicht vor, dass sie diese - von ihr auch nicht näher bezeichneten - "Anträge" bis zuletzt, dh noch im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 9.6.2009 aufrechterhalten habe.
- 10 Schließlich ist die Rüge der Klägerin, das angefochtene Urteil leide bereits deshalb an einem Mangel, weil es - im Rubrum - ein (falsches) Aktenzeichen (*S 4 RA 625/00*) bezeichne, welches ein inzwischen rechtskräftiges Urteil des SG vom 1.10.2002 betreffe, sie aber mit ihrer Berufung das Urteil des SG vom selben Tage mit dem Az *S 4 RA 147/99* angefochten habe, das mit Beschluss des SG vom 20.2.2002 mit dem Rechtsstreit *S 4 RA 13/00* verbunden worden sei, un-



substanziert. Vielmehr handelt es sich auf der Grundlage des Vorbringens der Klägerin (Nennung eines falschen Aktenzeichens im Rubrum) um eine offenbare Unrichtigkeit, die nach § 138 SGG jederzeit von Amts wegen berichtigt werden kann. Denn sie behauptet nicht, das LSG habe im angefochtenen Urteil nicht über den vor ihr im Berufungsverfahren geltend gemachten prozessualen Anspruch (§ 123 SGG) entschieden. Dass das Berufungsgericht in der Sache nach Ansicht der Klägerin - vermeintlich - falsch entschieden hat, ist für das Nichtzulassungsverfahren unerheblich (*vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

